

Satzung Gewerbeverein „Hainleite“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Hainleite e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat keinerlei wirtschaftliche Ziele und betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
 - Die Unternehmer des Handels, des Handwerks, der Gastronomie, der Landwirtschaft und sonstiger Gewerbebetriebe schließen sich zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher, berufsständischer Aufgaben zu einem Verein zusammen.
 - Der Gewerbeverein bildet sich, um eine Lobby in der Gemeindevertretung, der Verwaltungsgemeinschaft und bei der Bevölkerung zu erwirken.
 - Der Gewerbeverein trifft sich zu gemeinsamen Festen, um die Verbundenheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl wiederaufleben zu lassen und zu stärken, da die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ keine gewachsene Vereinigung, sondern eine durch Beschluss zusammengeführte Verwaltung von 6 Gemeindeverbänden mit 15 Dörfern ist.
 - Der Gewerbeverein initiiert gemeinsame Gewerbeausstellungen, um der Bevölkerung in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ die eigenen regionalen Produkte und Dienstleistungen bekannt zu machen.
 - Der Gewerbeverein arbeitet mit den in der Verwaltungsgemeinschaft ansässigen Grund- und Regelschulen zusammen.
 - Der Gewerbeverein strebt eine gemeinsame Fortbildung, in enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer, durch Veranstaltungen an, wie z.B. „Wie vererbe ich meinen Betrieb richtig?“ oder „Was muss ich bei der Euro-Umstellung als kleiner oder mittlerer Unternehmer beachten?“.
2. Insbesondere ist die Tätigkeit des Vereins nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Gewerbebetriebe aller Art, Selbstständige und Einzelpersonen werden, sofern sie Interesse an einer Förderung der Vereinsziele in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ haben.
2. Mitglieder, die ihre Vollmitgliedschaft durch Einstellen der selbstständigen Tätigkeit, Auflösung oder Konkurs beendet haben, gehen automatisch in eine Fördermitgliedschaft über.

3. Diese Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 4 Fördernde Mitgliedschaft

1. Gemäß § 3 der Satzung wird Behörden, Körperschaften, Freiberuflern und sonstigen Gewerbetreibenden die Gelegenheit gegeben, den Vereinszweck durch fördernde Mitgliedschaft zu unterstützen.
2. Fördernde Mitgliedschaft ist mit einem jährlichen Mindestbeitrag möglich. Der Mindestbeitrag wird jeweils vom Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Mit der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied dem aktuellen gesetzlichen SEPA-Lastschriftverfahren zu. Der Einzug des jeweiligen Jahresbeitrages erfolgt im 1. Quartal eines Jahres. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt 50% des jeweiligen Jahresbeitrages.
2. Der Ehrenpräsident des Vereins ist ab 2013 vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. An den Mitgliederversammlungen persönlich teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen; der Vertreter hat bei Beginn der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden auf dessen Verlangen eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes vorzulegen, die zu den Vereinsakten zu legen ist.
2. Wählbarkeit in alle Ämter des Vereins.
3. Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
4. Führung und Nutzung eines zu schaffenden Werbezeichens.
5. An den beschlossenen Aktionen teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedspflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen
2. Die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gewissenhaft zu beachten.
3. Vertrauliche Mitteilungen des Vereins auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten.
4. Veränderungen der Firma oder der Rechtsform des Betriebes dem Vereinsvorstand sofort mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit.

§ 8 Pflichtverletzungen

Die Verletzung folgender Mitgliederpflichten ist zu ahnden:

1. Unehrenhaftes Verhalten, nämlich ein Verhalten, das mit der Ehre eines Kaufmannes unvereinbar ist oder durch welches das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird.
2. Unrichtige Angaben des Mitgliedes beim Antrag auf Annahme in den Verein.
3. Schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Die Ahndung einer Pflichtverletzung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand des Vereins hat den Sachverhalt zu überprüfen und das beschuldigte Mitglied anzuhören. Die Anhörung hat mündlich zu erfolgen. Das Mitglied kann nach seiner Wahl stattdessen schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen.

Sofern der Vorstand eine Ahndung beschließt, spricht er aus:

1. Verwarnung
2. Verweis mit Ausschlussandrohung
3. Ausschluss.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Kündigung. Diese ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu Händen des Vorstandes zu erklären.
2. Durch Tod, Einstellen der selbstständigen Tätigkeit, Auflösung oder Konkurs
3. Durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtungen missbraucht, darüber hinaus wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung im Rückstand bleibt, bzw. wenn trotz mehrmaliger Mahnung das angegebene Konto für das SEPA-Lastschriftverfahren nicht ausreichend gedeckt ist.
4. Vor dem endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand anzuhören. Die Anhörung hat mündlich zu erfolgen. Das Mitglied kann nach seiner Wahl stattdessen schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats, vom Eingang der Mitteilung an gerechnet, schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die binnen eines weiteren Monats vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Abstimmung. Der Abstimmung geht eine Aussprache voraus.
5. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenleiter sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern) zusammen.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenleiter. Von diesen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Abstimmungen über Wahlvorgänge sind geheim und schriftlich vorzunehmen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
6. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei vom Versammlungsleiter zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann Vereinsgeschäfte an die übrigen Mitglieder delegieren. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
8. Besteht ein Mitgliedsbetrieb aus mehreren Inhabern oder wird eine juristische Person als Vereinsmitglied von mehreren Personen vertreten, so darf jeweils nur eine der vorgenannten Personen dem Vorstand angehören.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden ihnen pauschal vergütet oder erstattet, ebenso eine angemessene Entschädigung für Dienstaussfall, wenn eine Reise für den Verein erforderlich ist.
10. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob und in welchem Umfang die vorgenannten Erstattungen zu erfolgen haben.
11. Die Antragsteller sind dabei nicht stimmberechtigt. Soweit ein Antrag von vier oder mehr Vorstandsmitgliedern gestellt wird, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
12. Der Vorstand kann für Wahrnehmungen von Vereinsinteressen oder anfallende Arbeiten (z.B. Schriftverkehr), die den normalen Rahmen überschreiten, geeignete Personen beauftragen und diese entschädigen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob Personen beauftragt werden sollen und in welchem Umfang die vorgenannten Erstattungen zu erfolgen haben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, welche über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan beschließt, im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, dies verlangt.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungen müssen mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung auf den Postweg gebracht bzw. durch Boten zugestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Feststellung des Haushaltsvorschlages
 - Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei darf ein Mitglied, auch wenn es in der Versammlung durch mehrere berechnigte Personen oder Inhaber vertreten wird, nur einmal abstimmen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle werden bei der nächsten Mitgliederversammlung zu Beginn verlesen.
4. Die Protokolle müssen den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergeben. Dabei sind Stichwortprotokolle, die den Inhalt der Mitgliederversammlung nachvollziehbar machen, ausreichend.
5. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche das Rechnungswesen des Vereins prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich bestätigen und in der Jahreshauptversammlung vortragen.

§ 14 Arbeitsausschüsse

1. Arbeitsausschüsse werden jeweils vom Vorstand zur Durchführung besonderer Aufgaben benannt und abberufen. Die Zahl der Mitglieder wird jeweils nach dem Aufgabengebiet vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Tätigkeit in den Arbeitsausschüssen ist ehrenamtlich. Erstattung von Aufwendungen erfolgt im gleichen Umfang wie bei den Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Aufwendungen erstattet werden, erfolgt durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Es bedarf dazu der einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder des Vereines. Der Abstimmung hat eine Aussprache vorauszuqehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins erschienen ist. Erreicht die erste Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erfolgt. Hierauf ist bei Ladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
2. Bei der Beschließung der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig, dass das Vereinsvermögen einer nach ihrer Wahl als gemeinnützig anerkannten Einrichtung im Raum der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ zufällt.
Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung für die Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung angenommen.

Stand April 2016

gez.

Vorstand und Mitgliederversammlung

